

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Schweich, Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Detzem (WG)

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Detzem und Pölich das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Detzem (WG)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt:

Gemarkung Detzem:

Flur 1

die Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3 - 6, 8 - 15, 16/2, 17/1, 17/2, 18 - 23, 24/1, 24/2, 25 - 28, 29/1, 29/2, 30 - 37, 40/1, 40/2, 41 - 61, 62/1, 62/2, 63 - 70, 71/1, 73/1, 74, 75/1, 75/2, 76 - 87, 88/4 - 88/6, 89 - 99, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 105/1 - 105/4, 106 - 113, 114/1, 115/2, 116/1, 118 - 124, 125/1 - 125/4, 126 - 128, 130/1, 131 - 134, 135/1, 135/3, 137 - 140, 141 - 150, 152/1, 155/1, 158/3 - 158/6, 159 - 160, 161/1, 164 - 169, 170/1, 172 - 186, 188 - 192, 244 - 262, 263/1, 263/4, 264 - 266, 268 - 277, 278/2 und 279 - 281.

Flur 2

die Flurstücke Nrn. 1 - 5, 23/1 - 23/17, 24/1 - 24/13, 25 - 29, 30/1, 30/2, 31/1, 32/4, 38 - 51, 54 - 57, 59/1, 60 - 63, 65 - 75, 76/1, 76/2, 77 - 82, 83/1, 83/2, 84, 87 - 121, 124/1, 125/2, 126 - 133, 134/1, 134/2, 135 - 163, 164/1, 165/1, 166 - 171, 172/1, 172/2, 173 - 177, 179 - 183, 184/1, 186 - 188, 192/1, 194/1 - 194/4, 195/1, 195/2, 196 - 199, 200/1, 201/1, 202 - 214, 215/1, 215/2, 216 - 221, 222/1, 224 - 227, 229 - 239, 240/1, 243/1, 243/2, 244, 245/1, 246, 247/1 - 247/4, 247/8, 249/1, 250, 251/1, 252/3 - 252/6, 253, 254/1, 254/2, 255 - 263, 264/1, 265/1, 266 - 269, 270/1, 273, 274, 275/2, 276/3, 277, 279/3, 279/4, 280/3, 280/4, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2,

284 - 286, 287/1 - 287/6, 288/1 - 288/4, 288/6, 290, 292, 293/2 - 293/7 und 294.

Flur 3

die Flurstücke Nrn. 136/3 und 136/4.

Flur 4

das Flurstück Nr. 58.

Flur 6

die Flurstücke Nrn. 4 - 13, 15, 17 - 130, 131/1, 132 - 150, 152/1, 154 - 157, 158/1, 160 - 189, 191/3, 194 - 207.

Flur 7

die Flurstücke Nrn. 3 - 90, 92 - 110, 111/1, 113 - 114, 116/1, 117 - 168, 170 - 177, 179 - 213, 214/1, 214/2, 215 - 347.

Flur 8

die Flurstücke Nrn. 31/2, 32/3, 34/2, 36, 37/1 - 37/6 und 38.

Flur 9

die Flurstücke Nrn. 1 - 3, 4/1 - 4/3, 5 - 11, 13/1 - 13/26, 14 - 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34 - 45, 47 - 55, 56/1, 58 - 60, 62 - 64, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 66 - 69, 70/1, 70/2, 71 - 80, 81/1, 81/2, 83 - 100, 104/1, 105 - 124, 125/1, 125/2, 126 - 137, 138/1, 140 - 183.

Flur 10

die Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3 - 47, 48/1, 48/4, 50 - 64, 65/1, 67 - 70, 72 - 98, 100 - 109, 111 - 154, 156/1, 158 - 162, 164 - 173, 174/1, 176 - 179, 181 - 193, 195/1, 196 - 238.

Flur 11

die Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2 - 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 13/1, 14 - 26, 27/1, 29 - 34, 35/1, 37 - 60, 61/1, 63, 64/1, 66 - 96, 97/1, 97/2, 98 - 106, 108/1, 109 - 117, 118/4, 118/5, 119 - 127, 128/1, 128/2, 128/3, 129 - 136, 138/1, 139 - 147, 148/1, 150 - 152, 154 - 161, 163 - 175, 177 - 183, 185/2, 189 - 196, 197/1, 201, 202/2, 204 - 206, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 209/1, 209/2, 209/3, 210 - 211 und 213.

Flur 12

das Flurstück Nr. 2.

Flur 15

die Flurstücke Nrn. 171, 172, 190/29 und 190/30.

Gemarkung Pölich:

Flur 7

die Flurstücke Nrn. 1- 15, 16/1, 16/2, 17 - 40, 42 - 45, 46/1, 46/2, 47 - 95, 96/1, 96/2, 97 - 107, 109 -123.

Flur 8

das Flurstück Nr. 2/2.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Detzem (WG)“.

Ihr Sitz ist in Detzem, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanspflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie eine Übersichtskarte liegen ab dem 03.12.2018 bis zum 02.01.2019 zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer-Nr. 35 sowie
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 217.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:3.500 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können ebenfalls im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> „Detzem (WG)“ 4. Bekanntmachungen -> Flurbereinigungsbeschluss.pdf bzw. unter 5. Karten -> Übersichtskarte Einleitungsbeschluss.pdf) eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die weinbaulich genutzten Flächen östlich und südöstlich der Gemeinde Detzem. Kleinere Teilbereiche aus der Gemeinde Pölich („Pölicher Held“) wurden im Süden mit einbezogen.

Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch die Mosel, die Kreisstraße K 86 im Norden sowie durch den Wald im Osten und Süden begrenzt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 177 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte M 1:3.500 ersichtlich.

Für die Ortsgemeinden Detzem und Pölich ist der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel in einer Aufklärungs- und Informationsversammlung am 28.11.2017 sowie in zahlreichen Einzelgesprächen eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Der Weinbau an der Mosel, der ältesten Weinregion Deutschlands, erlebt seit mehr als zwei Jahrzehnten einen dramatischen Strukturwandel mit der Folge, dass die Zahl der weinbautreibenden Betriebe stetig abnimmt und die bestockte Rebfläche mehr als in anderen Weinanbaugebieten des Landes zurückgeht. Die aufgegebenen Flächen verbuschen, erschweren die Bewirtschaftung angrenzender Weinberge und stören das traditionelle Landschaftsbild in einer vom Tourismus stark geprägten Region. Insbesondere die Steillagen mit ihrer arbeitsaufwändigen Bewirtschaftung sind sehr stark von dieser Entwicklung betroffen, aber auch in den flacheren Bereichen ist diese Tendenz bereits zu beobachten.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde 2010 das Moselprogramm ins Leben gerufen. Hierbei handelt es sich um eine Initiative mit dem Ziel, den Weinbaugemeinden und den Weinbau treibenden Betrieben eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Flankierend soll durch Bodenordnungsverfahren, speziell Weinbergszweitbereinigungen, eine Unterstützung der Betriebe erfolgen.

Die projektbezogene Untersuchung für den Untersuchungsbereich in Detzem kommt zu dem Ergebnis, dass mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens durch Entflechtung der Besitzverhältnisse und eine gleichzeitige Arrondierung der Grundstücke die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dem Strukturwandel, wie er an der gesamten Mosel zu erkennen ist, entgegenzuwirken. Somit können Flurstücke, die wegen Betriebsaufgabe nicht mehr weiter bewirtschaftet werden oder wegen ihrer geringen Fläche wirtschaftlich nicht mehr interessant sind, in der weinbaulichen Nutzung gehalten und den weiter bewirtschaftungswilligen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollen die Bewirtschaftungsflächen durch Zusammenlegung ganzer Flurstücke vergrößert werden.

Das Bodenordnungsverfahren soll als Gesamtverfahren angeordnet und in mehreren Teilabschnitten nach einem noch aufzustellenden Aufbauplan über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz ist für die Erschließung der Weinbergflächen ausreichend. Durch zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wegen, Wegfall von Mauern - soweit möglich -, Geländeangleichungen u.a.) soll die Bewirtschaftung des landschaftsbildprägenden Weinbergareals langfristig sichergestellt und somit der Weinbau und der damit verbundene Tourismus nachhaltig gestärkt werden. Dies liefert auch einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Die Erhaltung ökologisch wertvoller Lebensräume hat in der Weinkulturlandschaft besondere Bedeutung. Es ist deshalb erforderlich, prägende Biotope innerhalb der Weinbergslagen miteinander zu vernetzen. Für die Vernetzung von Lebensräumen spielen vor allem lineare Landschaftsstrukturelemente eine große Rolle. Sie sind maßgeblich für das Erscheinungsbild der Weinkulturlandschaft und besonders wichtig für die Identifikation der Bevölkerung mit dem Moseltal.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt,

- die Senkung der Produktionskosten durch
 - die Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergflächen unter der Berücksichtigung der Pachtverhältnisse durch Arrondierung,
 - Herrichtung der neuen Flächen für die maschinelle Bewirtschaftung z.B. durch Beseitigung von Wirtschafterschwernissen sowie
 - Erhalt der weinbaulichen Kernlagen,
- die nachhaltige Inwertsetzung der Brachflächen in den oberen Hangtafeln (z.B. durch Ausweisung von Aufforstungs- oder Beweidungsflächen),
- die Förderung und Arrondierung wertvoller Lebensräume für standorttypische Pflanzen und Tiere der Weinberge und deren Randlagen (z.B. Felsen und Felsfluren, Wälder und Gehölze trockener Standorte, Quellbäche, artenreiche Offenlandbiotop),
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vernetzten Biotopsystemen (z.B. artenreiche Saumstrukturen entlang von Mauern, Wegen, Rebflächen, Trittsteinbiotop),
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien),
- die Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft,
- die Verbesserung der Außengebietsentwässerung sowie
- die Unterstützung touristischer Maßnahmen durch Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes z.B. durch gestalterische Maßnahmen.

Das Bodenordnungsverfahren ist besonders geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes und insbesondere des örtlichen Leitbildes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen. Es leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Entwicklung.

Notwendige bauliche Maßnahmen werden in einem Plan über die die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Aufgrund der baulichen und bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben. Ebenso werden Zielsetzungen des Moselprogramms dadurch zeitnah und nachhaltig unterstützt.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere die agrarstrukturellen Verbesserungen im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht den heutigen Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens. Daher kann auf eine geschlossene Neuvermessung verzichtet werden. Eine Vermessung der Flurstücke findet nur im Bedarfsfalle und im notwendigen Umfang statt.

Die Flurstücke der Gemarkung Pölich („Pölicher Held“) wurden mit einbezogen, da sie in einem Bewirtschaftungsblock liegen und vielfach von Eigentümern aus Detzem bewirtschaftet werden. Das objektive Interesse der Beteiligten an einem Bodenordnungsverfahren ist gegeben. Dies wurde auch in der Aufklärungs- und Informationsversammlung am 28.11.2017, in zahlreichen Terminen mit den örtlichen Vertretern des Bauern- und Winzerverbandes und in Einzelgesprächen mit den Beteiligten vorab ermittelt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kosten

vorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsdruck im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 28.11.2018

DLR Mosel

Im Auftrag

Gez. Johannes Pick (Siegel)